

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.



TANSANIA (Vereinigte Republik Tansania)

Stand: 21.09.2026

Legalisation

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Tansania sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Daressalam / Tansania zu versehen. Hinweis: Handschriftliche tansanische Urkunden können nicht legalisiert werden. Es sind maschinengeschriebene Urkunden vorzulegen. Die Legalisation von Gerichtsurteilen ist in der Regel nicht möglich, in Einzelfällen nach Rücksprache ggf. durchführbar und muss im Einzelfall entschieden werden.

Weitere Hinweise zur Legalisation können dem Internetauftritt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland entnommen werden:

<https://daressalam.diplo.de/tz-de/service/2598206-2598206>

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, in Form einer Abschrift aus dem Geburtenbuch (Certified Copy of Entry in a Register of Birth)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch RITA (Registration, Insolvency and Trusteeship Agency), ausgestellt in Form einer

a) Ledigkeitsbescheinigung (Single Status Certificate)

und

b) Ehefähigkeitsbescheinigung (Certificate of no impediment)

Für auf Sansibar lebende Antragsteller wird diese Bescheinigung durch die Zanzibar Civil Status Registration Agency (ZCSRA) ausgestellt.

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland
- 4) Ehemündigkeitsalter 21 Jahre

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis
oder
ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zur Wirksamkeit für den tansanischen Rechtsbereich durch das zuständige tansanische Gericht in einem förmlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden.